

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die
Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und
anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen
Nebenanlagen
(Benutzungssatzung Sportstätten)**

vom 05.09.2008

Auf der Grundlage des § 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SGVBl. S. 55) in der derzeit gültigen Fassung wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 04.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 die Satzung der Stadt Penig über die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazu gehörigen Nebenanlagen (Benutzungssatzung Sportstätten) vom 21.03.2003 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Freibad der Stadt Penig und auf die Turnhalle an der Mittelschule.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 05.09.2008

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungssatzung Sportstätten), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 04.09.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 05.09.2008

Eulenberger
Bürgermeister

DS

